



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 28 GE/1983

Datum: 28. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-28 *fromer*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 487

Datum

26.9.1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird; Stellungnahme.

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. SeiwertDer Kammeramtsdirektor:
iA*W. Seiwert*Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Ihre Zeichen
Z1.41.010/2-1/83

Unsere Zeichen
1211-DrAl

Telefon (3222) 65 37 65
Durchwahl 487

Datum
19. Sept. 1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird; Stellungnahme.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich, zu obigem Entwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 54 Abs 1 und 2) und Art. II Abs 1:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 54 wird begrüßt, weil hierdurch
Härten beseitigt werden, die sich in der Vergangenheit in einzelnen
Fällen bei der Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geld-
leistungen ergaben. Es bestehen jedoch Bedenken gegen Artikel II
Abs 1 des vorliegenden Entwurfes, der vorsieht, daß die neue Fassung
des § 54 auf jene Fälle nicht anwendbar sein soll, in denen die
Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebührlichkeit
der Leistung festgestellt worden ist, vor dem Inkrafttreten
dieses Bundesgesetzes erlassen wurden. Wie die Zentralorganisation
der Kriegsopferverbände Österreichs mitgeteilt hat, haben einige
Landesinvalidenämter die Aufnahme dieses Gesetzentwurfes bereits zum
Anlaß genommen, die in Betracht kommenden Fälle so rasch als möglich
zu erledigen, wodurch der Sinn der angestrebten sozialen Maßnahme
in Frage gestellt wird. Da es sich bei den Kriegsopfern zumeist um

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

ältere, in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Personen handelt, sollten Verbesserungen für dieselben möglichst großzügig durchgeführt werden. Es wird daher ersucht, auf die Bestimmung des Art. II Abs 1 zu verzichten.

Ferner wird angeregt, den im Kriegsopferversorgungsgesetz enthaltenen Einkommensbegriff dem analogen Begriff der Steuergesetzgebung anzupassen, um zu einer Vereinheitlichung wichtiger Legaldefinitionen zu gelangen. Hierbei müßte allerdings darauf geachtet werden, daß der betroffene Personenkreis der Kriegsopfer keine Benachteiligung erleidet.

Ansonsten wird gegen den obigen Entwurf kein Einwand erhoben.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

